

II-2583 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 29. Mai 1973 No. 1281/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Meissl, Dipl. Vw. Josseck
und Genossen,
an den Herrn Bundesminister für Finanzen,
betreffend Vereinfachung des Rechnungswesens -
Anträge auf Erleichterung gemäß § 128 Abs. 4
Bundesabgabenordnung.

In zahlreichen Unternehmen wird der Wareneinkauf im allgemeinen in der Weise abgewickelt, daß die Waren bei den Großhändlern oder Erzeugern bestellt und von diesen in den meisten Fällen noch am selben oder folgenden Tag geliefert werden. Der Auftraggeber erhält bei jeder Lieferung entweder einen Lieferschein oder aber es wird diese Lieferung in ein eigenes, von der betreffenden Firma zur Verfügung gestelltes Buch eingetragen. Für einen Zeitraum, der sich je nach Handhabung der Firma zwischen einer Woche und einem Monat bewegt, übersenden die Lieferanten den Auftraggebern sodann besondere Rechnungszusammenstellungen (Sammelrechnungen), aus denen sich die Verbindung mit den zuvor ausgestellten Lieferscheinen bzw. mit den Eintragungen in den Lieferbüchern einwandfrei ergibt.

Da die Verbuchung jedes einzelnen Lieferscheines oder jeder einzelnen Lieferung die Buchführung der betroffenen Unternehmen außerordentlich belasten würde, wurde in einer Reihe von Fällen bereits beim zuständigen Finanzamt beantragt, die Führung des Wareneingangsbuches bzw. die Buchführung im allgemeinen, als ordnungsgemäß anzusehen, wenn anstelle der Lieferscheine bzw. der täglichen Lieferungen - so wie in der Praxis schon bisher üblich - die angeführten Sammelrechnungen verbucht werden. Als selbstverständlich gilt in diesem Zusammenhang,

-2-

daß die Einzelbelege gemeinsam mit den Sammelrechnungen ordnungsgemäß aufbewahrt werden.

Derartige Anträge auf Erleichterung gemäß § 128 Abs. 4 BAO wurden von den Finanzämtern Oberwart, Hartberg und Graz-Umgebung abschlägig beschieden, wobei die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland bereits eine hiegegen eingebrachte Berufung negativ erledigt hat. Obwohl der Gesetzgeber durch die schon zitierte Bestimmung der BAO ausdrücklich die Möglichkeit zur Genehmigung von Erleichterungen bei der Führung des Wareneingangsbuches eröffnet hat, fehlt auf Seiten der Behörden offensichtlich die Bereitschaft, die Eintragung von Sammelrechnungen zu genehmigen.

Angesichts der immer weiter fortschreitenden Automatisierung des Rechnungswesens erscheint diese ablehnende Haltung ungerechtfertigt. Vor allem etwa bei Apotheken und Drogerien sind die Lieferfirmen dazu übergegangen, die täglichen Lieferungen wohl mit Lieferscheinen zu versehen, wobei diese jedoch für Zeitabschnitte von meistens zehn Tagen in Rechnungen übernommen werden, die sodann von den Apotheken bzw. Drogerien zu bezahlen sind. Nun zu verlangen, daß zum Beispiel die täglichen Lieferungen von Medikamenten in das Wareneingangsbuch einzutragen sind, kann wirklich nicht sinnvoll sein.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

- 1.) Welche Stellung beziehen Sie zu dem oben wiedergegebenen Sachverhalt ?
- 2.) Werden Sie die Behörden anweisen, bei der Erledigung von Anträgen gemäß § 128 Abs. 4 BAO auf die Weiterentwicklung des Rechnungswesens und die damit verbundenen Erfordernisse entsprechend Bedacht zu nehmen?